



2003 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Präs. 78/73

907 /A.B.
zu 896 /J.

Präs. am 17. Jan. 1973

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Zu Zl. 896/J-NR/1972

Die mir am 23.11.1972 übermittelte schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. P e l i k a n und Genossen, Zl. 896/J-NR/1972, betreffend Finanzplanung, beantworte ich wie folgt:

In der Begründung der vorstehend zitierten Anfrage wird auf den Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 20. Dezember 1971, Zl. 117.100-I/71, verwiesen, in dem es u.a. heißt, daß jedem Entwurf für ein Gesetz oder eine Verordnung eine Kostenrechnung anzuschließen ist, aus der hervorgeht, ob und in welcher Höhe die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschrift Kosten verursacht.

Ich darf in Beantwortung dieser Anfrage zunächst darauf hinweisen, daß es sich bei dem zitierten Erlaß des Bundesministers für Finanzen um den Durchführungs-Erlaß zum Bundesfinanzgesetz 1972 handelt und daher von diesem Erlaß nur solche Vorgänge erfaßt werden, die für die Vollziehung des Bundesfinanzgesetzes 1972 von Bedeutung sind.

Für die zum Aufgabenkreis des Bundesministeriums für Justiz gehörenden Vorschriften wird hiezu überdies bemerkt, daß ihrer Natur nach einerseits manche von ihnen so eindeutig keinen Einfluß auf den öffentlichen Haushalt und den Verwaltungsaufwand haben, daß sich ein diesbezüglicher Hinweis erübrigt, und andererseits bei manchen anderen die zusätzlichen Belastungen des Bundes, die zu erwarten sind, nicht berechnet, sondern nur annähernd geschätzt werden können. Einige Entwürfe enthalten daher nur einen mehr oder weniger kurzen Hinweis, daß eine Belastung des Bundes nicht zu erwarten sei; bei manchen ist sogar dieser Hinweis als überflüssig weggelassen. Manche enthalten nur allgemeine, zahlenmäßig nicht bestimmte Bemerkungen über einen zu erwartenden Mehraufwand.

Unter diesem Gesichtspunkt darf ich mitteilen, daß die nachstehenden Vorlagen aus meinem Ressort Auswirkungen auf das Bundesfinanzgesetz 1972 hatten:

- 1) Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, BGBl.Nr. 342/1970 (RV 6 BlgNR XIII. GP);
- 2) Bundesgesetz über den Übergang der Zivil- und Strafsachen sowie die Änderung der Zuständigkeit bei der Auflassung von Bezirksgerichten, BGBl.Nr. 67/1972 (RV 90 BlgNR XIII.GP);
- 3) Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren geändert wird, BGBl.Nr. 69/1972 (RV 115 BlgNR XIII. GP);
- 4) Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 273 (RV 39 BlgNR XII. GP);
- 5) Suchtgiftgeseztnovelle 1971, BGBl.Nr. 271 (RV 423 BlgNR XII. GP);
- 6) Strafvollzugsgesetznovelle 1971, BGBl.Nr. 480 (RV 26 BlgNR XIII.GP);
- 7) Strafprozeßnovelle 1972, BGBl.Nr. 143 (RV 281 BlgNR XIII. GP).

15. Jänner 1973
Der Bundesminister:

